
NaturFreunde Deutschlands
Ortsgruppe Pommelsbrunn e.V.

SATZUNG



Die Ordnung ist einer der Grundpfeiler des Lebens,
ohne den wir nicht bestehen können.

Januar 2005

Präambel

1. Die **NaturFreunde** verstehen sich als Förderer des Breitensportes und der Kulturarbeit. Sie sind eine Organisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt.
2. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist vorrangiger Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.
3. Die **NaturFreunde** sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die an der Schaffung einer Gesellschaft mithelfen will, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die **NaturFreunde** befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die **NaturFreunde** arbeiten mit Allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
7. Die Ortsgruppe bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Prinzipien eines demokratischen, sozialen und föderalistischen Rechtsstaates. Sie ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend Ortsgruppe genannt, führt den Namen **NaturFreunde Deutschlands**, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, **Ortsgruppe Pommelsbrunn e.V.**
Kurzbezeichnung: **NaturFreunde Pommelsbrunn e.V.**
2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Gemeinde Pommelsbrunn tätig.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Pommelsbrunn.
4. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der **NaturFreunde Deutschlands**, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, und damit des Bezirkes Mittelfranken e.V., des Landesverbandes Bayern e.V., der **NaturFreunde Deutschlands e.V.** sowie der **NaturFreunde Internationale (NFI)**.
6. Die Ortsgruppe kann die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband beantragen und dessen Satzung und Ordnung anerkennen.

§ 2 Zweck der Ortsgruppe

Zweck der Ortsgruppe ist:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Dem sollen die Aktivitäten des Verbandes entsprechen.
2. Förderung des umwelt- und sozialverträglichen Wanderns, Reisens und der sportlichen Betätigung.
3. Wecken des Interesses an der Natur und Vermittlung naturkundlichen und ökologischen Wissens.

4. Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, Familienerholung, sowie Jugend- und Altenhilfe.
5. Anregung und Unterstützung von kulturellen und heimatkundlichen Tätigkeiten.
6. Pflege der internationalen und humanitären Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz.
7. Wecken des Verständnisses für das Wesen der Demokratie und Förderung demokratischer Verhaltensweisen.

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Betreiben von aktivem Natur- und Umweltschutz, Pflege der Natur- und Heimatkunde.
2. Veranstalten von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationalen Begegnungen.
3. Pflege des Breitensports, z.B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter-, Wasser- und Radsport, Camping.
4. Pflege von Kreativität durch musische und kulturelle Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Musik, Sprachen und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Maßnahmen zur Kinder-, Jugend- und Familienerholung, sowie zur Jugend-, Familien- und Altenhilfe.
7. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde Wanderheimen, Stadtheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien, zur Verfügung.
8. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem.
9. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung auf der Grundlage des Bekenntnisses zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile durch die Tätigkeit der Ortsgruppe.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vergütung entstandenen Aufwands ist im Rahmen entsprechender Festlegungen zulässig.

§ 5 Referats-, Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können auf Antrag in der Mitgliederversammlung Referate oder Fachgruppen gebildet werden.
2. Die Tätigkeit der Referate bzw. Referatsleiter/innen und der Fachgruppen bzw. Fachgruppenleiter/innen wird von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes Bayern, die vom Landesvorstand erstellt und vom Landesausschuss genehmigt werden, bestimmt. Fachgruppen können ihre Leiter/in auf die Dauer von 1 Jahr wählen.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der **Naturfreundehäuser** im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1-4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der **Naturfreundejugend Deutschlands** bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: **Naturfreundejugend Deutschlands, Kinder- und Jugendgruppe Pommelsbrunn**.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der **Naturfreundejugend Deutschlands**“, die von der Bundeskonferenz der **Naturfreundejugend Deutschlands** beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Werden von der Kinder- oder Jugendgruppe keine Kinder- und Jugendgruppenleiter gemäß den „Richtlinien der **Naturfreundejugend Deutschlands**“ gewählt, können durch die Mitgliederversammlung Referate für die Kinder- und Jugendgruppenarbeit gebildet und mit Referatsleitern besetzt werden.
4. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrolle/Revision unterliegt.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Spenden und Sammlungen
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen
 - Zuschüssen
 - wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, **NaturFreunde Internationale**. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, unabhängig der rassischen und religiösen Zugehörigkeit. Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters(in) erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den **NaturFreunden** ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem **NaturFreunde-Emblem** gebunden.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Minderjährige sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe stimmberechtigt. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte von Neumitgliedern können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag bis spätestens 30.04. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist der Beitrag für das gesamte laufende Kalenderjahr fällig.
4. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Ortsgruppenvorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod.
2. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des vergangenen Kalenderjahres als ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss.

Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht bzw. beim Bezirks-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Ortsgruppenausschuss,
- c) Ortsgruppenvorstand,
- d) Kontrolle/Revision,
- e) Schiedsgericht.

2. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte jährlich im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
2. Sie ist von einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes nach § 15 1. a mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift einzuberufen. Ist dies aus terminlichen Gründen nicht möglich, hat die Einberufung durch Sonderanzeige in der Hersbrucker Zeitung, ersatzweise in dem rechtlichen Nachfolgeblatt, zu erfolgen. Der Bezirks- und Landesvorstand sind mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu benachrichtigen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Ortsgruppenausschusses, oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder nach Einbringung eines unterschriebenen Antrages, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Beschlussfähigkeit ist an keine Mindestanzahl von Mitgliedern gebunden.
5. Den Vorsitz führt die/der 1. Vorsitzende/r, bei dessen Verhinderung eine/r seiner Stellvertreter/innen, oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium mit max. 3 Personen. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmrecht haben die Mitglieder der Ortsgruppe entsprechend § 9.2.
7. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe und hat vorwiegend folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Referenten, Kinder-/Jugendgruppenleitung und Kontrolle/Revision,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d) Wahl von Vorstand, Referenten, Kontrolle/Revision und bei Bedarf eines Schiedsgerichtes,
 - e) Bestätigung der Kinder- / Jugendgruppenleitung und falls vorhanden der Fachgruppenleiter/innen,
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Ortsgruppe,
 - i) Ernennung und Aberkennung zur/zum Ehrenvorsitzende/n und zur Ehrenmitgliedschaft.

§ 14 Ortsgruppenausschuss

1. Der Ortsgruppenausschuss besteht aus:
 - a) dem Ortsgruppenvorstand,
 - b) den Referenten/innen,
 - c) Fachgruppenleiter/innen oder Stellvertreter/innen falls vorhanden,
 - d) den Mitgliedern, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind,
 - e) den Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme.
2. Die Ausschussmitglieder nach Abs. 1,a), b) und d) werden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt
3. Fachgruppenleiter/innen oder Stellvertreter/innen nach Abs. 1, c) werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr bestätigt.
4. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Der Ortsgruppenausschuss entscheidet im Innenverhältnis in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Ortsgruppenausschuss wird von der/dem 1. Vorsitzenden, je nach Arbeitsanfall (jedoch mindestens viermal im Jahr), zu Sitzungen einberufen. Auf Anforderung der Kontrolle/Revision hat innerhalb von 6 Wochen eine Ortsgruppenausschusssitzung stattzufinden
7. Die/der 1.Vorsitzende/r oder einer der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus:
 - a) dem „gesetzlichen Vorstand“ (§ 26 BGB)
 - Vorsitzende/r
 - Mindestens 1 bis maximal 2 Stellvertreter/in
 - b) dem „erweiterten Vorstand“
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in
 - c) je 1 Vertreter/in der Ortsgruppenkinder- und -jugendleitung gemäß „Richtlinien der **Naturfreundejugend Deutschlands**“, falls vorhanden“.
 - d) den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme.
2. Die/der 1. Vorsitzende/r und die Stellvertreter/innen, vertreten die Ortsgruppe jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von 300 € übersteigen ist die Zustimmung des gesamten Ortsgruppenausschusses nach § 14.1 a) bis d) erforderlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass die Stellvertreter/innen nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden können.
3. Der Ortsgruppenvorstand nach 1.a) wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsdauer aus, kann der Ortsgruppenvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
5. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen.
6. Der Ortsgruppenvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Ortsgruppenvorstand wird von der/dem 1. Vorsitzenden, je nach Arbeitsanfall bzw. bei Bedarf, zu Sitzungen einberufen.
8. Die/der . Vorsitzende/r oder einer der Stellvertreter/innen führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird eine Niederschrift angefertigt, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kontrolle/Revision

1. Die Kontrolle/Revision besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Kontrolle/Revision hat an den Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teil zunehmen.
3. Sie hat die Pflicht, die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse zu überwachen, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und den unter § 5 (1 und 2) und § 6 genannten Gliederungen zu prüfen.
4. Sie hat der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe und den Vertretern der Kinder- und Jugendgruppenleitung gemäß „Richtlinien der **Naturfreundejugend Deutschlands**“, Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, deren Wahl durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre erfolgen kann.

2. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Schiedsordnung der Bundesgruppe der **NaturFreunde Deutschlands e.V.** in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 18 Satzungsbestimmungen

1. Satzungsänderung:

Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

- a) Eine Änderung der Ortsgruppensatzung ist vor Eintragung ins Vereinsregister dem Landesvorstand zur Einsichtnahme zuzusenden,
- b) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe, Austritt aus dem Verband der **NaturFreunde Deutschlands** oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen Gliederung der **NaturFreunde** zu (z.B. einer Ortsgruppe oder einem Bezirk der **NaturFreunde Bayern e.V.** oder dem Landesverband Bayern e.V.), die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e.V. und keine Bundesgruppe der **NaturFreunde Deutschlands e.V.** mehr bestehen, wird das Vermögen, nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte der Arbeiterwohlfahrt e.V. übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
6. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2005 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hersbruck am 23.02.2005 unter der Nummer VR 16 eingetragen.